

44. 1. Sind im Falle der Arrestierung des Anteils an einer ungeteilten Erbschaft die Miterben des Schuldners Drittschuldner im Sinne der §§ 829 Absf. 2 u. 3, 857 Absf. 1 ZPO., auch wenn für das Erbbeteiligungsverhältnis das französische Recht zur Anwendung kommt?

2. Muß in einem solchen Falle die Arrestpfändung, um rechtswirksam zu sein, binnen der in § 929 Absf. 2 ZPO. vorgeschriebenen Frist an alle Miterben zugestellt werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1911 i. S. P. (M.) w. N. (Befl.).  
Rep. II. 226/10.

I Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger P. war Gläubiger von Po. jr. zu Elberfeld. Dieser war mit zwei Schwestern, der Ehefrau des Beklagten R. und der Ehefrau St., Erbe seiner in den Jahren 1876 und 1896 verstorbenen Eltern, deren Nachlässe noch ungeteilt waren. Am 23. Juni 1896 erwirkte der Kläger einen Arrestbefehl des Amtsgerichts zu Elberfeld, durch den gegen Po. jr. der dingliche Arrest in dessen unabgetheilten Anteil an dem Nachlasse seiner Eltern angeordnet wurde. Dieser Beschluß wurde dem Schuldner am 26. Juni 1896, der Ehefrau R. am 6. Juli 1896 und der Ehefrau St., die ihren Wohnsitz verlegt hatte, am 21. Juli 1896 zugestellt.

Am 12. Februar 1897 bewilligten die Erben dem Beklagten für eine Forderung von 25000 M eine Hypothek auf ein Nachlaßgrundstück, das demnächst zur Versteigerung gelangte. Bei der aus Anlaß der Auflassung erfolgenden Befriedigung der Hypothetengläubiger aus dem Erlöse erhielt der Beklagte seine Restforderung in Höhe von 14862 M 75 P ausbezahlt. Der Kläger erhob gegen ihn Klage auf Herauszahlung dieses Betrages an die Nachlaßmasse, indem er geltend machte, die Hypothekenbestellung sei wegen seiner ihr vorhergegangenen Arrestpfändung unwirksam.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Dagegen wies das Oberlandesgericht durch das angefochtene Urteil die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat im Gegensatze zum Landgerichte angenommen, daß der Klageanspruch, der vom Kläger lediglich auf den von ihm unterm 23. Juni 1896 erwirkten Arrest in den Erbanteil des Po. jr. am ungetheilten Nachlasse der verstorbenen Eheleute F. Po. jr. gegründet wird, schon deshalb unbegründet sei, weil dieser Arrest nicht in der in § 809 Abs. 2 BPD. a. F. vorgeschriebenen 14tägigen Frist vollzogen sei. Diese Annahme beruht darauf, daß, wie vom Reichsgerichte wiederholt erkannt wurde (vgl. u. a. Entsch. in Zivilf. Bd. 49 S. 406), im Falle der Erwirkung eines dinglichen Arrestes in den Erbteil eines ungetheilten Nachlasses die Miterben des Schuldners als Drittschuldner im Sinne der §§ 780 Absf. 2 und 3 und 754 BPD. a. F. (§§ 829 Absf. 2 u. 3, 857 Absf. 1 n. F.)

zu erachten sind, und daß daher ein solcher Arrest erst mit der Zustellung an sämtliche Miterben als vollzogen anzusehen sei. Da die Zustellung an die Ehefrau St. erst nach Ablauf der Frist des § 809 Abs. 2 BPD. a. F. erfolgt sei, so erweise sich der Arrest überhaupt als unwirksam.

In der Revisionsbegründung wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Entscheidungen des Reichsgerichts über die Notwendigkeit der Zustellung des Arrestes auf einen Erbteil an die Miterben für das Allg. preuß. Landrecht und für das Bürgerliche Gesetzbuch ergangen seien, dagegen für das hier zur Anwendung kommende französische Recht eine andere Annahme Platz greifen müsse, weil nach diesem dem Miterben vielmehr absolute, getrennt verfolgbare Rechte an den einzelnen Bestandteilen der Erbschaft zuständen. Dieser Angriff ist verfehlt. Nach französischem Rechte liegt die Sache für die vorliegende Frage nicht anders als nach preußischem Landrechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Es ist lediglich der Erbteil als solcher mit Arrest belegt, und auch nach französischem Rechte erwirbt der Erbe das Recht an den einzelnen Erbschaftsgegenständen erst mit der Zuweisung in der Teilung (Art. 883 Code civil). Die von der Revision angezogenen Bestimmungen über die anteilmäßige Haftbarkeit der Erben für die Schulden des Nachlasses und über die Teilbarkeit der Forderungen in aktiver und passiver Hinsicht (Art. 870, 873, 876, 1220 flg. a. a. O.) ändern an diesem grundsätzlichen Standpunkte nichts.

Weiterhin bekämpft die Revision die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der streitige Arrest wegen der verspäteten Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Ehefrau St. rechtsunwirksam sei, mit der Behauptung, es genüge nach § 809 Abs. 2 BPD. a. F. (nunmehr § 929 Abs. 2), wenn die Arrestvollziehung in der dort vorgesehenen Frist begonnen habe; es sei nicht erforderlich, daß die Vollziehung in der Frist beendet sei. Diese allerdings in der Literatur vereinzelt vertretene Ansicht kann indes nicht gebilligt werden. Sie widerspricht sowohl dem Wortlaute als dem Zwecke der Vorschrift, der dahin geht, zu verhüten, daß die Arrestvollziehung noch nach langer Zeit, wenn vielleicht infolge geänderter Verhältnisse die Voraussetzungen für den Arrest nicht mehr gegeben sind, erfolgen könnte. Wenn schon durch den Beginn der Vollziehung die Frist

gewahrt würde, so hätte der Gläubiger es in der Hand, die Beendigung der Vollziehung beliebig hinauszuziehen, und dem sollte vorgebeugt werden. Wenn die Revision geltend macht, daß sich bei dieser Auslegung des Gesetzes erhebliche Härten wegen der oft vorhandenen Schwierigkeiten rechtzeitiger Zustellung ergeben könnten, so ist das an sich richtig. Gerade aber um den möglichen Härten entgegenzuwirken, ist bei den öffentlichen Zustellungen und den Zustellungen im Auslande durch § 207 ZPO. Vorsorge getroffen und durch § 929 Abs. 2 der Novelle vom 1. Juni 1909 zu demselben Zwecke die Frist auf einen Monat verlängert worden. Gerade die Anerkennung der möglichen Härten durch den Gesetzgeber bildet ein wesentliches Moment für die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung.

Ist aber hiernach der Arrest mit Recht als unwirksam erachtet worden, so ergibt sich schon hiernach, abgesehen von sonstigen rechtlichen Bedenken, die Unbegründetheit der Klage und folgeweise der Revision.“